

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



29.12.2016

Beschlussantrag Nr. : 293-2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	18.01.2017			
Bau- und Vergabeausschuss	01.02.2017			
Stadtrat	08.02.2017			

Beschlussgegenstand:

4. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" im OT Stadt Bitterfeld, Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Die Aufstellung der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“ nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.
2. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a wird abgesehen.
3. Der Entwurf der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“ in der Fassung vom Dezember 2016 wird gebilligt.
4. Der Entwurf und die Begründung (inkl. schalltechnischer Untersuchung) werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Parallel dazu werden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden sowie von den Nachbargemeinden, Stellungnahmen zum Planentwurf eingeholt.

Begründung:

Ziel der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" ist die Fortführung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Wasserfront sowie die Schaffung der Planungsvoraussetzungen für die verkehrstechnische Erschließung in Form eines Kreisverkehrs.

Das zu ändernde und zu ergänzende Plangebiet befindet sich in einem Teilbereich des Bebauungsplans 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig". Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 11.051 m².

Im Zuge der erfolgten Aufhebung des Bebauungsplans 02-2015btf „Knotenpunkte B 100 Berliner Straße“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld (siehe Beschluss 291-2016) muss der vorhandene Bebauungsplan 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“ so geändert und ergänzt werden, dass eine Festsetzung von ausreichend großen Verkehrsflächen für die Planung von Knotenpunkten ermöglicht wird.

Es kommt das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung. Im vereinfachten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a abgesehen werden, weil die Grundzüge der Planung nicht verändert werden. In westlicher Ausdehnung wurde das Plangebiet nur geringfügig ergänzt (Verkehrsflächen). Zudem ergeben sich im Rahmen der Verkehrsplanung kleine Änderungen der Grenzen zwischen der Verkehrsfläche und den Sondergebieten SO 7 und SO 11. Die textlichen Festsetzungen der Sondergebiete bleiben unverändert. Ein Eingriff im Bereich von Grünflächen erfolgt nicht, die Bilanzen bleiben unverändert.

Die Planung entspricht den Vorgaben und Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Das Planaufstellungsverfahren wird unter Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 3 Bau GB durchgeführt. Dabei kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt bzw. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgte bereits im Zuge des Vorentwurfs zum Bebauungsplan 02-2015btf „Knotenpunkte B 100 Berliner Straße“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld, der dasselbe Ziel verfolgte.

Die Hinweise aus der frühzeitigen Erörterung ergaben, dass ein Lärmgutachten erstellt werden muss. Deshalb wurde ein Lärmgutachten nachträglich erstellt und als Bestandteil in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Im Ergebnis werden die Vorgaben der 16. BImSchV eingehalten. Der Bau eines Kreisverkehrs ist immissionsschutzrechtlich möglich.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

B-Plan 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig vom 08.12.2004

B-Plan 02-2015btf „Knotenpunkte B 100 Berliner Straße“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld vom 04.03.2015, (011-2015) - Aufstellungsbeschluss

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? Keine

b) aufzuheben?

(Beschlussnummer/Jahr)?

B-Plan 02-2015btf „Knotenpunkte B 100 Berliner Straße“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld

(011-2015 vom 04.03.2015) - Aufstellungsbeschluss - (Siehe Beschlussantrag 291-2016)

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

- wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

- a) **Untersachkonten:**
b) **Maßnahmenummer (bei Investitionen):**
c) **Betrag in € einmalig: 3.570 € (Ingenieurvertrag für die Erstellung des Bebauungsplans)**
d) **Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **293-2016**

Anlagen:

- Anlage 1 - Planzeichnung Entwurf
Anlage 2 - Begründung Entwurf
Anlage 3 - Lärmgutachten